

Zusatzvereinbarung zum Berufsausbildungsvertrag Kaufmann im Einzelhandel/ Kauffrau im Einzelhandel

Zwischen

Ausbildungsbetrieb:

Auszubildende/r:

Die Ausbildung wird nach der Verordnung über die Berufsausbildungen zum /zur Verkäufer/-in sowie zum/zur Kaufmann/-frau im Einzelhandel vom 13. März 2017, BGBl Teil I Nr. 13 vom 20. März 2017, S. 458 ff, Inkrafttretung am 1. August 2017, durchgeführt.

Nach § 5 dieser Verordnung über die Berufsausbildung im Einzelhandel werden als Wahlqualifikationen festgelegt:

Wahlqualifikation 2. Ausbildungsjahr je 12 Wochen

- Sicherstellung der Warenpräsenz
- Beratung von Kunden
- Kassensystemdaten und Kundenservice
- Werbung und Verkaufsförderung

Eine der Wahlqualifikationen ist im Ausbildungsvertrag auszuweisen (bitte ankreuzen)

Ort, Datum

Ausbildungsbetrieb (Stempel)

Wahlqualifikationen 3. Ausbildungsjahr je 13 Wochen

- Beratung von Kunden in komplexen Situationen
- Beschaffung von Waren
- Warenbestandssteuerung
- kaufmännische Steuerung und Kontrolle
- Marketingmaßnahmen
- Onlinehandel
- Mitarbeiterführung und –entwicklung
- Vorbereitung unternehmerischer Selbstständigkeit

Drei Wahlqualifikationen sind im Ausbildungsvertrag auszuweisen, darunter mindestens eine aus den Nr. 1 bis 3 (bitte ankreuzen)

Auszubildende/r

Die gesetzlichen Vertreter des Auszubildenden:

Vater und Mutter/ Vormund